

Wichtige Begünstigung der Zivilstaatsbediensteten.

Regelung der Versorgungsgenüsse der Kriegsoffer und ihrer Hinterbliebenen.

Das Gesetz vom 25. Jänner 1914 bestimmt, daß ein Beamter, der infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalles dienstunfähig wird, unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Zurechnung von zehn Jahren zu seiner anrechenbaren Dienstzeit für die Bemessung des Ruhegenusses hat. Bei besonders rüch-sichtswürdigen Umständen kann in diesen Fällen der Ruhegenuß im vollen Betrage der für die Ruhegenußbe-messung anrechenbaren Bezüge gewährt werden. Die Dienstpragmatik enthält ferner Begünstigungsnormen für die Hinterbliebenen eines Beamten, der infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalles gestorben ist. Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf Dienstver-richtungen im Zivilstaatsdienste. Es sprechen aber Billigkeitsgründe dafür, daß diese Begünstigungen analog auch auf Beamte angewendet werden, die infolge militärischer Dienstleistung im Kriege zivildienst-untauglich geworden sind, bzw. auf Hinterbliebene nach Beamten, die vor dem Feinde gefallen oder unter gleichgehaltenen Umständen gestorben sind. Diesen Bil-ligkeitsmomenten trägt eine morgen im Reichsgesetzblatte zur Verkündung gelangende Verordnung Rechnung. Hiernach stehen einem Staatsbeamten, der in unmittel-barem Zusammenhange mit seiner militärischen Dienst-leistung im Krieg ohne sein vorsätzliches Verschulden zum Zivildienste unfähig wird, bzw. den Hinterbliebenen eines Staatsbeamten, der vor dem Feinde gefallen oder sonst in unmittelbarem Zusammenhange mit seiner militäri-schen Dienstleistung im Krieg gestorben ist, Ansprüche oder Anwartschaften auf gleiche Begünstigungen zu, wie sie in den Bestimmungen der Dienstpragmatik vorgesehen sind. Ähnlicher Begünstigungen werden auch Prakti-kanten (Hinterbliebene nach Praktikanten) teilhaftig. Diese Bestimmungen treten mit Rückwirkung auf den 25. Juli 1914 in Kraft und können auch auf Gattinnen und Kinder vor dem Feinde vermisteter Beamten (Prakti-kanten) angewendet werden. Um ähnliche Begünstigun-gen allen Kategorien von Zivilstaatsbediensteten einräu-men zu können, hat die Regierung eine kaiserliche Er-mächtigung erwirkt, welche auf die Staatsdiener-schaft (Diener und Unterbeamte), auf die in eine Rangsklasse eingereihten Staatslehrpersonen, auf die Finanzwachmannschaft, auf sonstige Zivilstaatsbedienstete, für welche staatliche Ruhe(Versor-gungs)genüsse vorgesehen sind (z. B. auf die Kanzlei-offizianten, Postmeister, Postoffizian-ten, Steuerexekutoren, Muschilfsdiener, Straßenwärter und staatliche Arbeiter), auf Hochschulassistenten (Konstrukteure), Sup-plementen (Assistenten) an mittleren und niederen staatlichen Lehranstalten sowie auf sonstige Zivilstaats-bedienstete, für welche Ruhe(Versorgungs)genüsse nicht vorgesehen sind (z. B. auf die Kanzleigehilfen), entspre-chend Bedacht nimmt. Schließlich finden diese Begünsti-gungen Anwendung auch auf Zivilstaatsbedienstete (Hin-terbliebene nach Zivilstaatsbediensteten), die entweder in ihrer Eigenschaft als Zivilstaatsangestellte zu einer Dienst-leistung bei der Armee im Feld eingeteilt waren oder zu persönlichen Dienstleistungen auf Grund des Kriegs-dienstleistungsgesetzes herangezogen wurden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhange mit dieser Dienstlei-stung dienstunfähig geworden (gestorben) sind.